

# Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

Nr. 10/1990

Düsseldorf, den 31.10.1990

---

Seite 2

Satzung zur Änderung der Satzung  
der Studentinnen- und Studentenschaft  
der Universität Düsseldorf  
vom 27.06.1990

Seite 8

Festlegung des Überprüfungstermins  
gemäß § 4 der Ordnung für die Er-  
stellung der besonderen Eignung in  
den Studiengängen Sport mit dem Ab-  
schluß Erste Staatsprüfung für ein  
Lehramt an Schulen

Satzung zur Änderung der Satzung der Studentinnen- und  
Studentenschaft der Universität Düsseldorf vom 27.6.1990

Aufgrund des § 71 Absatz 2 i.V.m. § 72 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988, hat die Studentinnen- und Studentenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Änderung der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft vom 16. Dezember 1986 beschlossen:

Artikel I

1.

Die Übersicht erhält folgende Fassung:

Übersicht

VII. Fachschaften

- § 23 Gliederung und Aufgaben der Fachschaften
- § 24 Organe der Fachschaft
- § 25 Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung
- § 26 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
- § 27 Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung
- § 28 Aufgaben und Zusammensetzung des Fachschaftsrates
- § 29 Einberufung und Beschlußfassung des Fachschaftsrates
- § 30 Mittelbewirtschaftung der Fachschaften
- § 31 Fachschaft Medizin
- § 32 Ergänzende Ordnungen der Fachschaften

VIII. Haushalts- und Wirtschaftsführung

- § 33 Haushaltsplan und Haushaltsjahr
- § 34 Kassenprüfung und Finanzprüfungsausschuß

IX. Schlußbestimmungen

- § 35 Ergänzende Ordnungen
- § 36 Übergangsregelungen
- § 37 Inkrafttreten und Satzungsänderung

Die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft vom 16.12.1986 wird wie folgt geändert:

2.

Die §§ 23 bis 32 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft vom 16.12.1986 erhalten folgenden Wortlaut:

## VII. Fachschaften

### § 23 Gliederung und Aufgaben der Fachschaften

(1) Die Studentinnen- und Studentenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gliedert sich in Fachschaften. Die Student/inn/en eines Studienfaches bilden eine Fachschaft. Es gibt folgende Fachschaften:

Allgemeine Sprachwissenschaft	Sport
Anglistik	Medizin
Erziehungswissenschaft und Entwicklungspsychologie	Zahnmedizin
Germanistik	Biologie
Geschichte	Chemie
Informationswissenschaft	Geographie
Klassische Philologie	Mathematik
Philosophie	Pharmazie
Romanistik	Physik
Sozialwissenschaften	Politikwissenschaft
Betriebswirtschaftslehre	Psychologie
Kustgeschichte	Literaturübersetzen
	Medienwissenschaften

(2) Ist der von der/m Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachschaften zugeordnet, so ist die/der Studierende Mitglied derjenigen Fachschaften, denen der gewählte Studiengang oder die gewählten Studiengänge zugeordnet sind.

(3) Die Fachschaften haben folgende Aufgaben:

(a) die Vertretung der Gesamtheit der Student/inn/en eines Studienfaches und die Unterstützung einzelner Student/inn/en eines Studienfaches im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse,

(b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,

(c) die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange ihrer Mitglieder,

(d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins sowie der Bereitschaft zu aktiver Toleranz ihrer Mitglieder,

(e) die Pflege überörtlicher und internationaler Studentenbeziehungen auf Fachebene.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften Mittel aus der Studentinnen- und Studentenschaft als Selbstbewirtschaftungsmittel. Die Auszahlung an die/den Finanzreferent/in/en der Fachschaften erfolgt jeweils einmal im Semester durch die/den Finanzreferent/in/en des AstA.

#### § 24 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR). Abweichend von Satz 1 ist in der Fachschaft Medizin die Fachschaftsvertretung (FSV) ein zusätzliches Organ. Die Satzungen der anderen Fachschaften können eine FSV vorsehen. § 31 (Fachschaft Medizin) gilt dann entsprechend. Für alle Organe gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

#### § 25 Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Beschlußfassung für den FSR,
- (b) Beschlußfassung über den Haushalt der Fachschaft,
- (c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
- (d) Entgegennahme des allgemeinen Berichts des FSR einmal im Semester,
- (e) Entlastung der/des Finanzreferent/in/en,
- (f) Beschlüsse über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft,
- (g) Nominierung der Mitglieder in den nichtstudentischen Gremien der Heinrich-Heine-Universität, sofern deren Bestellung der Fachschaft obliegt,
- (h) Diskussion aller die Fachschaft betreffenden Angelegenheiten.

(3) Unmittelbar vor der Wahl des Fachschaftsrates können Mitglieder der Fachschaft auf einer FSVV Kandidat/inn/en nominieren. Eine freiwillige Befragung dieser und der zuvor schriftlich nominierten Kandidat(inn)en findet auf Wunsch eines Mitgliedes der Fachschaft statt.

(4) Die FSVV kann die Satzung der Fachschaft erlassen und ändern.

#### § 26 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FSVV wird einberufen:

- (a) mindestens einmal im Semester durch den FSR,
- (b) auf Beschluß des FSR,
- (c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Fachschaft,
- (d) unmittelbar vor der Wahl des FSR zur Nominierung von Kandidaten für diese Wahl.

(2) Der FSR kündigt die FSVV und die vorläufige Tagesordnung mindestens eine Woche vorher an. Von Mitgliedern der Fachschaft bis zu zwei Tagen vor der FSVV beantragte weitere Tagesordnungspunkte werden aufgenommen und durch Aushang veröffentlicht. Im Rahmen von auf der Vollversammlung aufgenommener Tagesordnungspunkte können keine Satzungsänderungen beschlossen werden. In zusätzlich aufgenommenen Tagesordnungspunkten können keine verbindlichen Beschlüsse im Sinne des § 27 Absatz 2 gefaßt werden, es sei denn, daß 50 v.H. der Mitglieder der Fachschaft in einer schriftlichen Abstimmung den Beschluß fassen.

(3) Die FSVV wählt auf Vorschlag des FSR aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in.

#### § 27 Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Ein Beschluß ist gültig, wenn
  - (a) die FSVV ordnungsgemäß einberufen war,
  - (b) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag waren.
- (2) Verbindliche Beschlüsse für den FSR benötigen die schriftliche Zustimmung von mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Fachschaften.
- (3) Die FSVV ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder einer Fachschaft anwesend sind. Die Satzung einer Fachschaft kann diesbezüglich abweichende Regelungen enthalten.
- (4) Die Feststellung der Beschlußfähigkeit erfolgt auf Antrag.
- (5) Beschlüsse der FSVV können nur aufgehoben werden, wenn abweichend von Absatz 1 Buchstabe b Zweidrittel der abgegebenen Stimmen für die Aufhebung des Beschlusses stimmt.

#### § 28 Aufgaben und Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt die Beschlüsse der FSVV aus.
- (2) Der FSR führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft in eigener Verantwortlichkeit. Er ist dabei an Beschlüsse der FSVV gebunden.
- (3) Der Fachschaftsrat hat neun Mitglieder. Die Satzung der Fachschaft kann eine nach unten und oben abweichende Zahl festlegen.
- (4) Die Wahlordnung kann vorsehen, daß grundsätzlich nur Kandidaten gewählt sind, die mehr als 50 v.H. der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt haben. Für den Fall, daß aufgrund der Regelung von Satz 1 weniger als 2 Kandidaten gewählt wären, sind die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen Fachschaftsräte. In der Wahlordnung kann festgelegt werden, daß abhängig vom Wahlergebnis bis zu sieben Sitze freibleiben können.
- (5) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Satzung der Fachschaft kann als Amtszeit ein Semester vorsehen. Die Neuwahl ist spätestens unmittelbar nach Ende der Amtszeit vorzunehmen.

#### § 29 Einberufung und Beschlußfassung des Fachschaftsrates

- (1) Die/der Wahlleiter/in lädt die neugewählten Mitglieder des Fachschaftsrates zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Der FSR beschließt entweder einen regelmäßigen Termin für die Sitzungen des FSR oder beschließt den Termin der nächsten Sitzung jedesmal neu.
- (3) Der Termin ist mindestens drei Werktage vor der Sitzung an den üblichen Veröffentlichungsstellen des FSR bekanntzugeben.
- (4) An die Mitglieder muß keine schriftliche Einladung ergehen.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich.

### § 30 Mittelbewirtschaftung der Fachschaften

(1) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch den FSR, der der Richtlinienkompetenz der FSVV unterliegt. Beschließt die FSVV keine Regelungen über den Haushalt, beschließt der FSR den Haushalt in eigener Kompetenz.

(2) Der FSR bestellt ein Mitglied der Fachschaft zur/zum Finanzreferent/in/en, die/der die Barmittel, sowie die Barkonten der Fachschaft verwaltet. Sie/er führt im Sinne einer Einnahme-Ausgabe-Überschuß-Rechnung Buch über die Mittel der Fachschaft.

(3) Der FSR berichtet einmal im Semester der FSVV über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft und den Stand des Fachschaftsvermögens.

(4) Durch Beschluß entlastet die FSVV den FSR für die Verwaltung der Fachschaftsmittel. Die Entlastung erfolgt nach einer Kassenprüfung durch zwei bis fünf Mitglieder der Fachschaft (Kassenprüfer/inne/n), die von der FSVV gewählt werden und ihr Bericht erstatten. Für den Fall, daß ein Beschluß der FSVV in Hinblick auf § 27 Absatz 1 nicht zustande kommt, muß zumindestens über die Entlastung der/des Finanzreferent/in/en ein Beschluß des FSR herbeigeführt werden, wobei die/der Finanzreferent/in kein Stimmrecht hat.

(5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, die Kasse in Abstimmung mit dem FSR zu prüfen, wenn dieses mindestens 3 v.H. der Mitglieder der Fachschaft schriftlich verlangen. Die Prüfung erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

(6) Die Kasse wird an den nächsten Fachschaftsrat übergeben. Einnahmen- oder Ausgabenüberschüsse werden in das folgende Kassenjahr übernommen.

### § 31 Fachschaft Medizin

(1) Die Fachschaftsvertretung Medizin (FSV-Medizin) besteht aus 15 Mitgliedern.

(2) Die FSV wird entsprechend §§ 9, 10 und 11 gewählt.

(3) Bezüglich Einberufung, Auflösung und Beschlußfassung gelten §§ 10, 13 und 15 entsprechend.

(4) Die FSV hat folgende Aufgaben:

(a) Wahl der Mitglieder des FSR,

(b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des FSR,

(c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,

(d) Entlastung der/des Finanzreferent/in/en,

(e) Beschlüsse über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft.

(5) In § 29 Absatz 1 tritt an die Stelle der/die Wahlleiter/in die/der Vorsitzende der FSV.

(6) In § 30 Absatz 3 und 4 tritt an die Stelle der FSVV die FSV; in Absatz 5 als weiteren Satz: Jede Fraktion der FSV kann einen Antrag auf Kassenprüfung stellen.

(7) Die Fachschaftsvollversammlung hat abweichend von § 25 Absatz 2 nur Aufgaben im Sinne von Buchstaben a, d und h. § 26 Absatz 1 Buchstabe d gilt nicht.

### § 32 Ergänzende Ordnungen der Fachschaften

Die Fachschaften können zur weiteren Regelung eine Fachschafts-satzung und ergänzende Ordnungen erlassen.

3.

Die bisherigen §§ 25 bis 29 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft vom 16.12.1986 erhalten die Bezeichnungen §§ 33 bis 37.

## Artikel II

Der Name "Universität" wird in der Überschrift und im Text durch den Namen "Heinrich-Heine-Universität" ersetzt.

## Artikel III

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

1.

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

2.

#### Übergangsbestimmungen der Fachschaften

(1) Das Studierendenparlament legt im Einvernehmen mit den Studierenden der jeweiligen Fachbereiche den erstmaligen Termin zu den Wahlen des FSR fest.

(2) Die/der Präsident/in des Studierendenparlamentes bestellt im Einvernehmen mit den Studierenden der jeweiligen Fachbereiche die erstmaligen Wahlausschüsse zu den Wahlen des FSR. Dann erfolgt ihre Bestellung durch den FSR. Die erstmalige FSVV wird durch die/den Wahlleiter/in einberufen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes vom 13. Juni 1988 und vom 10. April 1990 mit zwei Drittel der satzungsmäßigen Mehrheit der Mitglieder sowie der Genehmigung des Rektorates vom 1. September 1988, 10. Januar 1990 und 19. 10. 1990.

Düsseldorf, den 27.6.90

Studienrat  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf  
Karsten Kunert  
Vizepräsident (SP-Präsident)

Festlegung des Überprüfungsstermins  
gem. § 4 der Ordnung für die Erstellung  
der besonderen Eignung in den Studiengängen  
Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung  
für ein Lehramt an Schulen

---

Hiermit lege ich die Termine zur Feststellung der besonderen  
Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste  
Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen für das

Sommersemester 1991 auf den 21. März 1991 und für das  
Wintersemester 1991/92 auf den 01. Oktober 1991 fest.

Die Eignungsfeststellung in den Qualifikationsbereichen

Leichtathletik/Turnen

Schwimmen

und den Sportspielen


erfolgt durch das Institut für Sportwissenschaft der  
HEINRICH-HEINE Universität Düsseldorf, Gebäude 28.01  
Universitätsstraße 1

Bewerber, die sich für ein Sportstudium interessieren,  
müssen sich für das Sommersemester bis spätestens  
21. Februar 1991 und für das Wintersemester 1991/92 bis spätestens  
03. September 1991 beim Institut für Sportwissenschaft der  
HEINRICH-HEINE Universität Düsseldorf anmelden.

Die Bewerbung hat auf dem dafür herausgegebenen Bewerbungs-  
formular des Sportinstituts zu erfolgen.

Der genaue Terminplan für die Überprüfung in den verschiedenen  
Sportarten wird spätestens 3 Wochen vor dem Überprüfungsstermin  
durch Aushang am Institut für Sportwissenschaft bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 31.10.1990

  
(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

R e k t o r